

Zur Trennung von Kirche und Staat

Autor(en): **Steiner, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **57 (1978)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-347543>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Trennung von Kirche und Staat

Die im September 1976 eingereichte Volksinitiative für eine vollständige Trennung von Kirche und Staat wird vom Bundesrat abgelehnt. Es soll zu diesem Begehren auch kein Gegenvorschlag unterbreitet werden. Eine entsprechende Botschaft wird zurzeit ausgearbeitet. Sie soll nächstens verabschiedet werden.

Nun stellt die SP Rapperswil zuhanden des Parteitages den Antrag, es sei seitens der SPS die Ja-Parole zu dem betreffenden Volksbegehren zu beschliessen. Um so aktueller erscheint uns nun der Beitrag unseres Mitarbeiters Dr. Paul Steiner, der zu einer anderen Auffassung gelangt und so einen wertvollen Diskussionsbeitrag geleistet hat.

R. L.

Die bisherigen Beiträge zu diesem Thema im «Profil» (1976/12; 1977/7/8, 9 und 10) sind deutlich beeinflusst durch die kirchenrechtlichen Verhältnisse im Kanton Zürich mit der sehr engen Verbindung von Kirche und Staat und von der Diskussion über die kantonale zürcherische Initiative auf vollständige Trennung von Kirche und Staat. Im Hinblick auf die analoge eidgenössische Verfassungsinitiative dürfte sich eine Stellungnahme aus ausserzürcherischer Sicht rechtfertigen. Als Ausgangspunkt dienen dabei die Verhältnisse im Kanton St. Gallen, und die nachfolgenden Ausführungen stimmen weitgehend überein mit der Eingabe, welche die Geschäftsleitung der SP des Kantons St. Gallen dem Regierungsrat im Rahmen der Vorbereitung seiner Vernehmlassung zur eidgenössischen Initiative eingereicht hat.

Das kantonale Kirchenrecht als Schutz vor Übergriffen der Kirchen

Das st.-gallische Kirchenrecht, wie es vor allem in Artikel 24 der Kantonsverfassung und in einem Gesetz über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und evangelischen Konfessionsteils enthalten ist, entstammt nicht in erster Linie dem Bestreben, den anerkannten Kirchen gegenüber anderen Religionsgemeinschaften und privaten Organisationen eine Vorzugsstellung einzuräumen. Seine historische Wurzel ist vielmehr vor allem der Wille des Staates, für die Innehaltung rechtsstaatlicher, demokratischer Grundsätze in den Kirchen und für die Innehaltung der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu sorgen und Übergriffe der Kirchen in den staatlichen Bereich wie auch in bezug auf einzelne Menschen zu verhüten. Deshalb enthält das Gesetz eine Reihe von Rechten des Staates gegenüber den anerkannten Kirchen (Genehmigung ihrer Organisation und ihrer allgemeinverbindlichen Verordnungen durch den Grossen Rat oder den Regierungsrat, Recht zur Beschwerde gegen die konfessionellen Oberbehörden an den Regierungsrat).

Entsprechend der historischen Entwicklung ging es dabei vor allem

um den Schutz vor Übergriffen und vor Verletzungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit seitens der katholischen Kirche. Noch im Jahre 1958 fand im Grossen Rat des Kantons St. Gallen eine intensive Diskussion darüber statt, ob auf die aus dem Jahre 1845 stammende Verpflichtung des katholischen Bischofs, nach seiner Wahl einen Treueeid auf Gehorsam gegenüber der Verfassung und den Gesetzen des Kantons zu leisten, verzichtet werden solle. Die katholisch-konservative Motion, die diesen Verzicht forderte, wurde mehrheitlich angenommen, nachdem die Sprecher der freisinnigdemokratischen und der sozialdemokratischen Fraktion festgestellt hatten, dass der Bischof ja auch ohne Eid an die Verfassung und die Gesetze des Kantons gebunden sei.

Die völlige Trennung von Kirche und Staat und die damit verbundene Umwandlung der bisher anerkannten Kirchen zu privaten Vereinen, hätte die Aufhebung aller noch in St. Gallen und in anderen Kantonen bestehenden Schutzbestimmungen gegenüber den Kirchen zur Folge. Ist diese Aufhebung gerechtfertigt? Die Gefahren, denen mit diesen Schutzbestimmungen begegnet werden will, sind heute viel kleiner als früher. Trotzdem können diese Bestimmungen auch heute noch praktische Bedeutung erhalten. Auch fördert ihre Existenz die Toleranz und die Innehaltung einer rechtsstaatlichen, demokratischen Ordnung in den Kirchen. Beachten wir die Sturheit und die Unduldsamkeit, die bisweilen in privaten Religionsgemeinschaften herrscht, so haben wir als Sozialdemokraten wohl kaum ein Interesse daran, solche Zustände sich auf die bisher staatlich anerkannten Kirchen ausdehnen zu lassen. Auch die von den Befürwortern der Trennung von Kirche und Staat beanstandeten theologischen Fakultäten unserer staatlichen Universitäten haben gegenüber einer rein privatrechtlich organisierten Ausbildung der zukünftigen Pfarrer den grossen Vorteil, dass mit der Wahl der Professoren durch staatliche Organe und mit der staatlichen Aufsicht die Lehrfreiheit und damit auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit besser geschützt sind.

Wenn nun aber der Staat die anerkannten Kirchen einer Sonderbehandlung unterzieht, indem er sie im Gegensatz zu privaten Vereinen seiner Aufsicht und unter gewissen Voraussetzungen sogar seinem korrigierenden Eingriff unterwirft, erscheint es als recht und billig, dass er ihnen durch die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaften auch eine gewisse Vorzugsstellung einräumt. Diese Anerkennung ist rechtlich die Voraussetzung für die staatliche Aufsicht; denn diese ist nur gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften möglich.

Das Steuerrecht der Kirchen als Garant für ihre finanzielle Unabhängigkeit

Das von den Initianten für die Trennung von Kirche und Staat am meisten angefochtene Stück in der Vorzugsstellung der staatlich anerkannten Kirchen ist ihr Steuerrecht. Wesentlich für seine Beurteilung ist vor allem, dass die Kirchen dadurch gegenüber ihren Mitgliedern unabhängiger sind,

als wenn sie von privaten Beiträgen der Mitglieder leben müssten. Wie bereits Genosse W. Spieler in seinem ersten Aufsatz («Profil» 1976/12) feststellte, hätte der Verlust des Steuerrechtes zur Folge, dass die Kirchen unter den Druck privater Kapitalmacht kämen. Ihre kapitalkräftigen und wirtschaftlich einflussreichen Mitglieder hätten es in der Hand, durch die Gewährung oder Nichtgewährung der notwendigen Beiträge einen gegenüber heute wesentlich vermehrten Einfluss auf wichtige Entscheide und Stellungnahmen in den Kirchen auszuüben (Pfarrwahlen, Wahl und Haltung der kirchlichen Behörden, Beiträge der Kirchen an Institutionen usw.).

Nun hat sich aber seit der Zeit, da die Kirchen in enger Zusammenarbeit mit den wirtschaftlichen und politischen Machthabern sich darauf beschränkten, die in Not befindlichen Menschen der Wohltätigkeit anheimzugeben und sie im übrigen auf das Jenseits zu verträsten, Wesentliches geändert. Immer mehr gewinnt in den Kirchen, auch in der katholischen, die Auffassung Raum, dass zum Christentum auch der Einsatz für die Kleinen und Schwachen und die Überwindung von Unrecht aller Art gehört. Das sich daraus ergebende politische Engagement vieler kirchlichen Behörden und Funktionäre, zum Beispiel im Vorfeld der Abstimmung über die Mitbestimmung, ist etwas vom Erfreulichsten in unserer Zeit. Die Nutzniesser der heutigen Machtverhältnisse in Wirtschaft und Gesellschaft sind sich denn auch der Gefahr klar bewusst, die darin für sie liegt. Sie wehren sich deshalb energisch gegen Pfarrer und kirchliche Behörden, die nach ihrer Meinung durch ihre Stellungnahme zu grundsätzlich wesentlichen, politischen Problemen ihren Aufgaben- und Kompetenzbereich überschreiten. Sollen wir ihnen dabei Schützenhilfe leisten, indem wir ihnen durch die Unterstützung der Trennung von Kirche und Staat helfen, ihre Macht in den Kirchen vermehrt zur Geltung zu bringen? Oder ist es nicht viel mehr ein Gebot der Solidarität wie auch der politischen Vernunft, den fortschrittlichen Pfarrern und kirchlichen Behörden ihre im Steuerrecht der Kirchen liegende Unabhängigkeit zu bewahren?

Steuerrecht und soziale Aufgaben der Kirchen

Das Steuerrecht ermöglicht den Kirchen auch in weitem Umfang die Erfüllung sozialer Aufgaben. Zu dem Dienst, den von alters her die Pfarrer durch die Beratung und Betreuung notleitender Menschen leisten, sind die Dienste der kirchlichen Gemeindegewerkschaften und Gemeindegewerkschaften, kirchliche Beratungs- und Fürsorgestellen, Alters- und Pflegeheime gekommen. Im Zug der vermehrten Aufgeschlossenheit der Kirchen für soziale Probleme sind diese Dienste in der letzten Zeit wesentlich ausgebaut worden. Durch die Wegnahme des Steuerrechtes würde den Kirchen diese soziale Tätigkeit weitgehend verunmöglicht. Gewiss kann man sagen, dass der Staat und die Gemeinden Ersatz zu leisten hätten. Ob sie es aber tun würden und ob ihnen die dafür notwendi-

gen erhöhten Steuerfüsse bewilligt würden? Bedenkt man die grossen Schwierigkeiten, auf die neue soziale Einrichtungen und die dafür nötigen Ausgaben in den Kantonen und Gemeinden stossen, so kann diese Frage nicht mit gutem Gewissen bejaht werden.

Dazu kommt, dass die Pfarrer und die vielen kirchlichen Helfer und Helferinnen auf Grund der besonderen ethischen Motivierung ihrer Tätigkeit für die oft dringend notwendige persönliche Beratung und Betreuung von Hilfsbedürftigen ganz besonders geeignet sind. Büros und Amtsstellen von Staat und Gemeinden vermöchten diese menschlichen Kontakte und Hilfen, die zum Wesen der kirchlichen Sozialdienste gehören, nur zu einem beschränkten Teil zu ersetzen.

Beseitigung des kantonalen Kirchenrechtes?

Die vollständige Trennung von Kirche und Staat bedeutet die vollständige Aufhebung der kantonalen Kirchenhoheit. Als Sozialdemokraten sind wir der Meinung, dass eine Einschränkung der kantonalen Hoheitsrechte für die Lösung einer Reihe wichtiger aktueller Probleme unerlässlich ist. Denken wir nur an das Bodenrecht mit Einschluss des Planungsrechtes, an das Steuerrecht und an die Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten. Hat es aber einen Sinn, gegen die kantonale Kirchenhoheit Sturm zu laufen, obwohl dafür kaum ein sachlicher Grund besteht, ganz besonders, wenn am kantonalen Kirchenrecht die wünschenswerten Verbesserungen angebracht werden?

Stellung zu Kirche und Religion

Letzten Endes ist die Stellung zum Postulat der Trennung von Kirche und Staat weitgehend eine Stellung zu Kirche und Religion. In der eingangs erwähnten Eingabe der Sozialdemokratischen Partei des Kantons St. Gallen wurde dazu folgendes festgestellt:

«Wir betrachten es als bedeutsam, dass die Kirchen und ihre Funktionäre wesentlich mithelfen, eine positive Einstellung ihrer jungen und älteren Glieder zu wichtigen Grundwerten zu fördern und die Verantwortlichkeit für die Mitmenschen und die Allgemeinheit zu lehren und zu pflegen. Daran haben die Allgemeinheit und der Staat ein wesentliches Interesse, ganz besonders heute, da Interesselosigkeit und mangelndes Verantwortungsgefühl in Bezug auf wichtige Fragen einen gefährlichen Umfang angenommen haben.»

Anschliessend wurde in der Eingabe auch unser schweizerisches Parteiprogramm von 1959 zitiert, wo es im Abschnitt VII Ziffer 6 im Rahmen der Bestimmung über die Freiheit der Weltanschauung und die religiöse Toleranz heisst:

«Wir Sozialisten anerkennen, dass religiöse Kräfte die Kulturtradition aller Völker und ihre ethischen Prinzipien mitgeformt haben und dass

besonders auch aus christlicher Überzeugung Impulse der sozialistischen Bewegung hervorgehen.»

Ergänzend möchte ich dazu folgendes sagen: Es geht beim Sozialismus nicht bloss um die Änderung der äusseren Verhältnisse, um eine andere, bessere Organisation der Wirtschaft und Gesellschaft. Der Sozialismus braucht auch eine neue, vom Glauben und Willen zur Gerechtigkeit und zur Verantwortung für die anderen getragene *innere* Haltung. Der Sozialismus wird ethisch sein oder er wird nicht sein, sagte August Forel. Beachtet man das nicht, so führt die neue Wirtschaftsordnung nur vom Privatkapitalismus westlicher Prägung zu einem Staatskapitalismus östlicher Prägung. Schon das bestätigt die im zitierten Satz unseres Parteiprogramms enthaltene Auffassung, dass Sozialismus und Christentum keine Gegensätze sind. Im Gegenteil: Überlegt man sich, zu was für Forderungen und Zielen das von der Nächstenliebe getragene christliche Handeln in dieser Welt führt und wie das vom Christentum ersehnte Reich Gottes auf Erden aussehen wird, dann kommt man zum Ergebnis, dass aufs grosse gesehen und von den Einzelheiten der Verwirklichung abgesehen, die Forderungen und Ziele die gleichen sind, die auch wir Sozialisten anstreben: verantwortungsbewusste, äusserlich und innerlich freie Menschen in einer Welt ohne Not, Ausbeutung und Krieg, in der Gerechtigkeit für alle besteht. Das bedeutet keineswegs, dass jeder Sozialist auch Christ sein müsse; seine ethische Grundhaltung kann sehr wohl eine andere Wurzel haben. Aber es bedeutet, dass wir nicht durch eine Unterstützung des Begehrens auf Trennung von Kirche und Staat viele Menschen, die für die Verwirklichung des Sozialismus wichtig und nötig sind, vor den Kopf stossen und von uns trennen sollten.

Notwendige Änderungen

Mit der sich aus alledem ergebenden Ablehnung der vollständigen Trennung von Kirche und Staat ist selbstverständlich nicht gesagt, dass in bezug auf die kirchenrechtlichen Verhältnisse in den Kantonen alles beim Alten bleiben soll. Es ist vielmehr ein Verdienst der Initianten, den Blick für die Notwendigkeit von Änderungen geöffnet zu haben. Für den Kanton St. Gallen hat unsere Kantonalpartei in ihrer Eingabe an den Regierungsrat eine Reihe von Revisionsvorschlägen genannt, darunter die Ausdehnung des Kreises der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften und die Aufhebung der staatlichen Beschränkung der Kirchen in der Regelung des Stimm- und Wahlrechtes. Die Verhältnisse sind aber von Kanton zu Kanton verschieden, dass eine einheitliche Regelung für die ganze Schweiz nicht als zweckmässig erscheint. Überlassen wir deshalb diese Regelung den Kantonen und setzen wir uns auf dem eidgenössischen Boden mit vereinten Kräften für unsere gemeinsamen sozialdemokratischen Postulate und Ziele ein.